

# U18 Formular

für die Veranstaltung : **5 Jahre Block8.2** am 14.04.2012 im Irish House Kaiserslautern

## Die/der Erziehungsberechtigte/r

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße Nr., PLZ Wohnort \_\_\_\_\_

überträgt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Jugendschutzgesetz die Aufgabe der Personenaufsicht für seine/n **minderjährigen Sohn bzw. seine minderjährige Tochter:**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße Nr., PLZ Wohnort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, Tel/Mobil \_\_\_\_\_

für die Dauer des Aufenthaltes während oben genannten Veranstaltung auf nachstehende, **volljährige, aufsichtspflichtige Person (Aufsichtspflichtige/r):**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße Nr., PLZ Wohnort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, Tel/Mobil \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Unterschrift Erziehungsberechtigte/r (Vater/Mutter) Kopie des Personalausweises nicht vergessen!!!

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

## Unterschrift (Aufsichtspflichtige/r)

- 1.) Erziehungsberechtigte Person im Sinne des Gesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr.3 JuSchG) ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- 2.) Aufsichtspflichtige Person (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG) ist jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der erziehungsberechtigten Person, auf die noch nicht volljährige Person dieser Vereinbarung, die Aufsichtspflicht übernimmt.
- 3.) Soweit es nach dem JuSchG auf die Begleitung durch einen Personensorgeberechtigten ankommt, haben die in 2.) genannten Personen Ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Die Veranstalter haben in Zweifelsfällen die Berechtigung alle Angaben (personenbezogene Daten) dieser Vereinbarung zu überprüfen.
- 4.) Der Besuch kann nur dann erfolgen, sofern es sich nachweislich um die oben aufgeführte Aufsichtsperson handelt, außerdem muss diese Person beim Einlass dabei sein. Der Besuch ohne volljährige Aufsichtsperson ist nicht zulässig!
- 5.) Wer Unterschriften fälscht, muss wegen Urkundenfälschung mit Freiheitsstrafe rechnen (§217StGB). **Gültig nur mit einem Personalausweis, Führerschein oder Pass und einer Kopie des Personalausweises der Erziehungsberechtigte/r.**